

Satzung

der

Francotyp-Postalia Holding AG

in Berlin

gemäß Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 8. Februar 2018

Satzung
der
Francotyp-Postalia Holding AG
Berlin

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Francotyp-Postalia Holding AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

2.

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Servicing von Frankiermaschinen und zugehöriger Peripherie inkl. der notwendigen Software und ergänzender OEM Produkte, Sortierung, Konsolidierung und elektronische Verarbeitung von Briefsendungen im Auftrag des Absenders und deren Einlieferung bei Annahmestellen der jeweiligen Post- bzw. Carrier- Organisationen mit Hilfe von eigenen oder fremden Logistiknetzwerken und das Management von Informationsflüssen im allgemeinen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand in eigenem Namen auf eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

3.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft gem. § 25 AktG erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4.

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 16.301.456 (in Worten: Euro sechzehn Millionen dreihunderteinstausendvierhundertsechsfünzig).
- (2) Es ist in 16.301.456 Stückaktien eingeteilt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2020 (einschließlich) durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 8.080.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2015/I). Der Vorstand ist ermächtigt, einmalig oder mehrmalig mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - (b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde;
 - (c) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
 - (d) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Für die Berechnung der Grenze von 10% des Grundkapitals ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung maßgebend. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausge-

geben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (e) für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 1.470.000, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis EUR 6.464.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.464.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, die bis zum 10. Juni 2020 von der Francotyp-Postalia Holding AG oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des § 18 Aktiengesetz aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 11. Juni 2015, Tagesordnungspunkt 10, ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur hierzu verpflichtet sind, ihre Options bzw. Wandlungspflicht erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien aus dem bedingten Kapital sind von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Umtausch- oder Wandlungspflichten entstehen, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 656.500,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 656.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2010 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 959.500 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II) durch Ausgabe von bis zu 959.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2015 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.

5.

Aktien

- (1) Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt von Aktienurkunden und von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (3) Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft kann Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) oder über alle von einem Aktionär gehaltene Aktien (Mehrfachurkunden) ausstellen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. (2) des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

DER VORSTAND

6.

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden und auch einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Abschluß, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einem Aufsichtsratsausschuß übertragen.

7.

Geschäftsordnung, Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Er befindet über die Geschäftsverteilung in Konsultation mit dem Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat bestimmt diejenigen Geschäfte, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8.

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsrecht erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern gestatten, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

9.

Geschäftsführung, Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, einer etwaigen für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung sowie der im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gefaßten Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen des Aufsichtsrates vorgeschriebenen Umfang zu berichten.

IV. DER AUFSICHTSRAT

10.

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - sofern die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne Mitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit festsetzt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer des jeweiligen ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds treten. Für einzelne oder alle Aufsichtsratsmitglieder kann auch jeweils ein bestimmtes Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

11.

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat, gemäß Abs. (1), aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nur vorübergehend an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
- (5) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei Beschlußfassungen steht ihm jedoch eine etwaige Zweitstimme des Vorsitzenden nicht zu.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter abgegeben; Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter entgegengenommen. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

12.

Einberufung, Teilnahme

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Angelegenheiten, die er für besonders eilbedürftig hält, kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen und in Textform, fernmündlich oder mündlich einberufen.
- (2) Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt und gegebenenfalls Beschlußvorschläge übermittelt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitzuteilen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt.
- (3) Aufsichtsratssitzungen sind im Geltungsbereich des Aktiengesetzes abzuhalten. Die Form der Einberufung, den Tagungsort und die Uhrzeit bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungstermine sollen jährlich im voraus festgelegt werden.
- (4) Kalenderjährlich finden vier ordentliche Sitzungen, davon kalenderhalbjährlich zwei ordentliche Sitzungen, des Aufsichtsrates statt. Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf und pflichtgemäßen Ermessen einberufen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Alle Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend und berichtend teil. Der Sitzungsleiter hat das Recht, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von der Sitzung oder der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen.
- (6) Der Sitzungsleiter bestimmt, ob und welche Dritte zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Der Abschlußprüfer nimmt an der jährlichen Bilanzsitzung ganz oder teilweise teil.

13.

Beschlußfassungen

- (1) Die Beschlußfassungen des Aufsichtsrates finden regelmäßig in Sitzungen statt.
- (2) Sitzungen können auch in Form von Zu- oder Zusammenschaltung von Mitgliedern per Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Ein an einer Sitzung nicht teilnehmendes (abwesendes) Mitglied kann an einer Beschlußfassung in einer Sitzung auch dadurch teilnehmen, daß es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen läßt.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlußfassung zulässig, wenn kein Mitglied diesem vom Vorsitzenden angekündigten Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist in Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) widersprochen hat. Nach diesem Absatz gefaßten Beschlüsse werden, sofern sie nicht schriftlich unter Teilnahme aller Mitglieder gefaßt wurden, vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor deren Eröffnung vertagen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlußfassung teilnehmen. Eine Stimmenthaltung gilt für Zwecke der Feststellung der Beschlußfähigkeit als Teilnahme.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen; er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes bestimmt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Dies gilt auch für Wahlen.

- (9) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, können gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung nachträglich zu widersprechen.
- (10) Über gefaßte Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung bzw. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Der Sitzungsleiter kann einen Protokollführer bestimmen; soweit dieser dem Aufsichtsrat nicht angehört, ist er zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Protokollführer soll die Niederschrift ebenfalls unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten. Die Anfertigung der Niederschrift oder ihre Zuleitung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für gefaßte Beschlüsse.
- (11) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

14.

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (3) Ziff. 12 (5) und (6) gelten für die Ausschüsse entsprechend.

15.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere überwacht und berät der Aufsichtsrat den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

16.

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben, Berichte und Beratungen sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihrer Natur nach vertraulich oder schutzwürdig sind, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne von Abs. (1) sind insbesondere auch alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig oder vertraulich bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung negativ beeinträchtigt werden können.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs. (1) und (2) vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

17.

Aufsichtsratsvergütung, Haftpflichtversicherung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2009 neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit etwa zur Last fallenden Umsatzsteuer geschäftsjährlich eine feste, im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 30.000.
- (2) Für den Vorsitzenden beträgt die feste Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2009 150 % und für seinen Stellvertreter 125 % der Vergütung für das normale Aufsichtsratsmitglied.
- (3) Der Betrag nach Abs. (1) erhöht sich um 10 % je Mitgliedschaft in einem Ausschuß des Aufsichtsrates. Dies setzt voraus, daß der jeweilige Ausschuß in dem Geschäftsjahr mindestens zweimal getagt hat.
- (4) Erfolgen Eintritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Laufe eines Geschäftsjahres, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig. Im Falle des Eintritts in oder Ausscheiden aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

18.

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind so oft einzuberufen, wie es gesetzlich oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

19.

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, einem deutschen Börsenplatz oder an einem inländischen Ort mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden und ihre Berechtigung nachzuweisen haben (Ziff. 20 (1) und (2)). Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung - soweit gesetzlich zulässig - Beschlüsse ohne Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht.
- (5) Außerhalb von Hauptversammlungen können die Aktionäre soweit gesetzlich zulässig schriftliche Beschlüsse fassen, wenn sich alle Aktionäre an der Beschlußfassung beteiligen.

- (6) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die jeweilige Umsetzung.

20.

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (schriftlich, per Telefax oder per Email) in deutscher oder englischer Sprache bei der in der Einladung angegebenen Stelle, in Ermangelung einer solchen bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nach Maßgabe von Abs. (2) nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Der Nachweis muß in deutscher oder englischer Sprache verfaßt sein, sich auf den Anteilsbesitz im gesetzlich bestimmten Zeitpunkt (§ 123 Abs. (3) AktG) beziehen und der in der Einberufung näher bestimmten Stelle, in Ermangelung einer solchen der Gesellschaft, mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel oder wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

21.

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein durch die Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den teilnehmenden Stimmberechtigten (Präsenz) insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Vorsitzende zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluß der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

22.

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht, den Nachweis der Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beschränken.
- (3) Die Gesellschaft kann für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf, der Nachweis der Bevollmächtigung und die Weisungen gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht, den Nachweis der Bevollmächtigung und die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg beschränken.
- (4) Die Einzelheiten zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie die Erteilung von Weisungen gegenüber der Gesellschaft werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

23.

Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapi-

tals, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

24.

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und von dem Notar unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der Erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Bezug auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

25.

Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

26.

Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht innerhalb der anwendbaren Fristen für das vergangene Geschäftsjahr auf und legt diese dem Aufsichtsrat zusammen mit seinem Gewinnverwendungsvorschlag vor. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlußprüfer unverzüglich nach dessen Wahl den Prüfungsauftrag. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, den Konzernabschluß, den Lagebericht, den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns.

- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Der Jahresabschluß, der Konzernabschluß, der Lagebericht, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

27.

Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie Beträge bis zur Hälfte des nach Abzug eines Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des nach Abzug eines Verlustvortrages und der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
- (2) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung nach freiem Ermessen; dabei kann sie auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 (3) Satz 1 AktG vorgesehen ist. Sie ist hierbei, sofern sie den Jahresabschluß nicht selbst feststellt, an den festgestellten Jahresabschluß gebunden.
- (3) Mindestens 50 % des Bilanzgewinns oder – soweit dieser Betrag höher und seine Ausschüttung rechtlich zulässig ist – 20 % des Konzernüberschusses sind an die Aktionäre auszuschütten, sofern die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht eine geringere Ausschüttung beschließt.

28.

Ausschüttungen

- (1) Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.

VII. SONSTIGES

29.

Formwechsel

- (1) Die Aktiengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG aus der Francotyp-Postalia Holding GmbH mit Sitz in Birkenwerder (AG Neuruppin, HRB 7276 NP) hervorgegangen.
- (2) Das Gründungskapital der Aktiengesellschaft entspricht dem durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 11. August 2006 erhöhten Stammkapital der Francotyp-Postalia Holding GmbH. Jeder Gesellschafter hat anlässlich des Formwechsels eine seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft vor Formwechsel entsprechende Anzahl von Aktien erhalten.

30.

Salvatorische Klausel, Umwandlungskosten

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte sie unvollständig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke ist – ebenfalls im Wege einer förmlichen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die Gründer vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewußt gewesen wären.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrem Rechtsformwechsel verbundenen Kosten, insbesondere die notariellen und gerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten der Bekanntmachung und der Gründungsprüfung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 100.000.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Aufsichtsratssitzung vom 8. Februar 2018 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Berlin, 13. März 2018

L. S. (not.)

gez. J. Müller, Notarin

J. Müller, Notarin